



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. September 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0236 (COD)

---

---

11309/1/16  
REV 1

PECHE 279  
CODEC 1072  
PARLNAT 264

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates zur  
Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die  
Fischereien, die diese Bestände befischen  
- vom Rat am 29. September 2016 angenommen -

---

**VERORDNUNG (EU) 2016/...**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates  
zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände  
und die Fischereien, die diese Bestände befischen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 125.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 29. September 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates<sup>1</sup> wird ein langfristiger Plan für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See sowie für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ist eine nachhaltige Nutzung, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der genannten Kabeljaubestände oberhalb der Niveaus ermöglicht, bei denen ein höchstmöglicher Dauerertrag (MSY) erzielt werden kann.
- (2) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) hat die Ergebnisse der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wissenschaftlich bewertet und dabei festgestellt, dass es mehrere Probleme bei ihrer Anwendung gibt. Insbesondere aufgrund seiner veränderten Sichtweise auf den Nordseebestand hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) eine Neubewertung der Bewirtschaftungsstrategie vorgeschlagen.
- (3) Mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates seit dem 1. Januar 2014 hat sich der Bewirtschaftungsrahmen für Kabeljau insbesondere durch die Einführung einer Pflicht zur Anlandung grundlegend geändert.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (4) Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden derzeit neue Mehrjahrespläne für gemischte Fischereien in mehreren Regionen des Atlantiks ausgearbeitet. Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird letztendlich für jedes einschlägige Gebiet durch diese neuen Mehrjahrespläne für gemischte Fischereien ersetzt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird daher nur noch für einen kurzen Zeitraum fortgelten. Dennoch sollte eine Reihe dringender Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 vorgenommen werden, um den Zeitraum abzudecken, bis die neuen Mehrjahrespläne für gemischte Fischereien Anwendung finden.
- (5) Die Fischereiaufwandsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 hat zwar zu einigen Erfolgen hinsichtlich der Selektivität und anderer Maßnahmen zur Vermeidung von Kabeljaufängen geführt, ist aber auch zu einem Hindernis für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung geworden, da sie eine weitere Anpassung der Fischereimethoden, wie beispielsweise die Auswahl des Gebiets und des Fanggeräts, behindert. Daher sollte die Fischereiaufwandsregelung abgeschafft werden. Da die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 durch die mit der Fischereiaufwandsregelung verbundenen Anreize und durch nationale Maßnahmen (Vermeidung von Kabeljaufängen oder Pläne zur Verringerung der Rückwürfe) zu erheblichen Verbesserungen bei der Selektivität und der Vermeidung von Kabeljaufängen geführt hat, ist es äußerst wichtig, dass, während die Pflicht zur Anlandung entsprechend dem in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplan für die Einführung dieser Pflicht für alle Kabeljaufänge eingeführt wird, die Mitgliedstaaten mit einem direkten Interesse an den Fischereien diese nationalen Maßnahmen fortführen oder weiterentwickeln.

- (6) In einer Übergangsphase, in der die Ausarbeitung von Mehrjahresplänen für gemischte Fischereien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die gegenwärtig unter die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 fallenden Gebiete fortgesetzt wird, sollten bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen angemessene Mindest- und Vorsorgewerte für die Biomasse berücksichtigt werden. Sinken die Bestände unter die Werte zum Schutz der Biomasse (MSY B-trigger), die in den wissenschaftlichen Gutachten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorliegen, sollten alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden.
- (7) In einigen Gebieten, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 fallen, ist es möglich, dass die Informationen über den Bestand und die Fischereien nicht ausreichen, um die Fangmöglichkeiten nach dem Grundsatz des MSY festzulegen. In diesen Fällen sollte der Vorsorgeansatz angewandt werden.
- (8) Zusätzlich zur Fischereiaufwandsregelung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ein System spezieller Fangerlaubnisse eingeführt, die mit einer Begrenzung der Gesamtkapazität der Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge im betreffenden Gebiet zusammenhängen. Damit es nicht zu einer störenden Verlagerung der Fangtätigkeit kommt, welche die Erholung der Bestände beeinträchtigen könnte, sollte dieses System beibehalten werden, während die Fischereiaufwandsregelung selbst vollständig abgeschafft wird.

- (9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>1</sup> wurde eine Reihe von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 aufgehoben, die sich auf deren Anhänge II und III bezogen. Da die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 keine weiteren Bezugnahmen auf diese Anhänge enthält, wurden sie hinfällig und sollten aufgehoben werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 2*

*Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates\* festgelegten Begriffsbestimmungen.

---

\* Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22)."

- (2) Artikel 4 wird gestrichen.

- (3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 5*

*Ziel des Plans*

- (1) Mit dem in Artikel 1 genannten Plan soll eine Nutzung gewährleistet werden, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der Kabeljaubestände oberhalb der Niveaus ermöglicht, bei denen ein höchstmöglicher Dauerertrag erzielt werden kann.

(2) Alle gemäß der vorliegenden Verordnung getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen mit den Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und mit deren Grundsätzen und Zielen im Einklang stehen."

(4) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 6*

*Mindest- und Vorsorgewerte für die Biomasse*

Bei der Annahme von Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen die Mindest- und Vorsorgewerte für die Biomasse für die einzelnen Kabeljaubestände mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen."

(5) Die Artikel 7 und 8 werden gestrichen.

(6) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 9*

*Festsetzung der TACs bei schlechter Datenlage*

Können die Fangmöglichkeiten mangels hinreichend genauer und repräsentativer Daten nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 bestimmt werden, wird für die Festlegung der Fangmöglichkeiten der Vorsorgeansatz nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 herangezogen, wobei den Tendenzen bei den Kabeljaubeständen und der Fangtätigkeit Rechnung getragen und die Erhaltung der betreffenden Bestände in zumindest vergleichbarem Umfang gewährleistet wird."



(7) Nach Artikel 9 wird eine neue Kapitelüberschrift eingefügt:

**"KAPITEL IIa  
PFLICHTEN DER MITGLIEDSTAATEN"**

(8) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 10*

*Fangerlaubnisse und Kapazitätsobergrenzen*

- (1) Für jedes der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten geografischen Gebiete stellt jeder Mitgliedstaat Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates\* für unter seiner Flagge fahrende Schiffe aus, die in diesem Gebiet Fischfang betreiben und dabei eines der nachstehenden Fanggeräte benutzen:
- a) Grundschieppnetze und Wadennetze (OTB, OTT, PTB, SDN, SSC, SPR) mit einer Maschenöffnung von
    - i) TR1 100 mm oder mehr,
    - ii) TR2 70 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm,
    - iii) TR3 16 mm oder mehr, aber weniger als 32 mm;
  - b) Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von
    - i) BT1 120 mm oder mehr,
    - ii) BT2 80 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;
  - c) Kiemennetze, verwickelnde Netze (GN);

- d) Spiegelnetze (GT);
  - e) Langleinen (LL).
- (2) Unbeschadet der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzten Kapazitätsobergrenzen darf für jedes der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete die in kW ausgedrückte Gesamtkapazität der Schiffe, die über gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgestellte Fangerlaubnisse verfügen, die maximale Kapazität der Schiffe, die 2006 oder 2007 mit einem der in Absatz 1 genannten Fanggeräte in dem betreffenden geografischen Gebiet Fischfang betrieben haben, nicht überschreiten.
- (3) Jeder Mitgliedstaat erstellt und führt ein Verzeichnis der Schiffe, die im Besitz der Fangerlaubnis gemäß Absatz 1 sind, und macht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf seiner offiziellen Website zugänglich.

---

\* Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1)."

- (9) Kapitel III wird gestrichen.
- (10) Die Artikel 30 und 31 werden gestrichen.
- (11) Die Anhänge I, II, III und IV werden aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---